

# SATZUNG

## des Preetzer Turn- und Sportvereins von 1861 e.V.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Satzung beschlossen:

### **A. Allgemeines**

Weibliche Besetzungen sind durch Bezeichnung entsprechend zu ändern.

#### **§ 1 Name des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen: Preetzer Turn- und Sportverein von 1861 e.V. Der Gründungstag ist der 11. August 1861.
2. Der Sitz des Vereins ist Preetz (Schleswig-Holstein).
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel (VR 269 PL) eingetragen.
4. Die Vereinsfarben sind „blau-weiß-rot“. Das Symbol des Vereins besteht aus den Buchstaben PTSV und drei zweifachen Wellen. Die Buchstaben PTSV (Farbe Blau) sind auf den Wellen (Farbe Gelb) stehend ineinandergeschoben. Der Buchstabe -V- steht in den Wellen und reicht in die obere Buchstabengruppe hinein. Die Gründungszahlen erscheinen in der Farbe Rot.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein ist religiös und parteipolitisch unabhängig. Er bezweckt die sportliche Förderung seiner Mitglieder mit Schwerpunkt Breitensport sowie dem Gesundheitssport, den Sport für Ältere und die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund. Er fördert auch die musische und kulturelle Entwicklung seiner Mitglieder.
2. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
3. Der Verein bekennt sich zu seiner Verpflichtung, Natur und Umwelt in seinem Wirkungskreis zu schützen und den Lebensraum für unsere Mitwelt zu bewahren.
4. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
  - das Abhalten von regelmäßigen Trainings- und Übungsstunden.
  - die Durchführung eines leistungsorientierten Trainings- und Übungsbetriebes.
  - den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich Freizeit-, Breiten- und Leistungssports.
  - die Teilnahme sowie Ausführungen an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen.
  - die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und Maßnahmen.
  - die Beteiligung und Durchführung von Turnieren und Vorführungen sowie sportlichen Wettkämpfen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, mit Ausnahme der Zahlung der Aufwendungen gem. § 12 Abs. 3.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

### **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

1. Der Verein ist Mitglied
  - im Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.
  - im Kreissportverband Plön e.V.
  - in entsprechenden Fachverbänden.
2. Der PTSV erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der PTSV seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.
4. Der Verein erkennt die DOSB-Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings in der Fassung vom 09.12.2006 und in der derzeitigen gültigen Fassung ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des betreffenden Spitzenverbandes, nach dessen Wettspielordnung der Spielbetrieb durchgeführt wird.

## **B. Vereinsmitgliedschaft**

### **§ 5 Mitgliedschaften**

1. Mitglieder im PTSV können entweder natürliche Personen oder Personengesellschaften und juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus:
  - ordentlichen Mitgliedern
  - außerordentlichen Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
  - ruhenden Mitgliedern
3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
4. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.

5. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die infolge hervorragender Verdienste durch den Ältestenrat zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder und sind von Beitragszahlungen befreit.
6. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längerer Abwesenheit (z. B. beruflicher Art ) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein und durch den Verein ausgesetzt.
7. Ehrungen für besonders vereinsförderndes oder sportliches Verhalten von Mitgliedern werden auf Grundlage der Ehrungsordnung des Vereins durchgeführt.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag des Bewerbers und Aufnahme durch den geschäftsführenden Vorstand oder dessen Weisungsbefugten erworben.
2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder - unfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Es besteht kein Anspruch auf Mitgliedschaft im Verein. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung kann der Bewerber innerhalb eines Monats nach Zugang des ablehnenden Bescheides Widerspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat abschließend.
4. Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung personengebundener Daten vollzieht sich auf der Grundlage des gültigen Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein, soweit dies zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendig ist.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Austritt aus dem Verein (Kündigung).

Der Austritt durch Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende zulässig.

2. Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen und von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist.

Die Streichung kann erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung mit mehr als einem halben Jahresbeitrag in Rückstand verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

3. Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Bei Eintritt des Ereignisses ist die Mitgliedschaft beendet.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
5. Auflösung des Vereins.

### **§ 8 Ausschluss aus dem Verein**

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwider handelt, sich unsportlich verhält oder ein wichtiger Grund gegeben ist.
2. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jeder Abteilungsleiter berechtigt.
3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
4. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder nach § 17.
5. Der Ausschluss ist mit der Beschlussfassung wirksam.
6. Der Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich, mit Gründen, mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Ältestenrat zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes entscheidet der Ältestenrat endgültig (Siehe § 19 Abs. 3).

## **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 9 Beitragsleistungen und -pflichten**

1. Es sind Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu leisten.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Zahlweise und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Mitglieder des Vereins, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sowie der ruhenden Mitglieder, sind zu Beitragszahlungen verpflichtet, die eine Bringschuld darstellt.
3. Zusätzlich können die Abteilungen Sonderbeiträge, die sachlich gerechtfertigt sein müssen, beantragen und dem geschäftsführenden Vorstand vorlegen. Dieser entscheidet endgültig.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen bzw. stunden.
5. Für Kursangebote kann eine besondere Beitragsregelung festgelegt werden.

## **§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins**

1. Die Mitglieder haben die dem Verein gehörenden oder zur Verfügung gestellten Anlagen und Geräte schonend zu behandeln. Die Mitglieder verpflichten sich, in ihren Vereinsaktivitäten die geltende Rechtsordnung zu beachten.
2. Alle Mitglieder haben das Recht an den Veranstaltungen des Vereins und ihrer Abteilungen teilzunehmen.
3. Ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Wahlrecht (ab 16 Jahre). Sie haben Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen und ihren Abteilungsversammlungen.
4. Jugendmitglieder haben das Recht, an den Mitglieder- und Abteilungsversammlungen teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht (bis zum vollendeten 15. Lebensjahr).
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstände zu beachten und sich im Übrigen Vereinsleben so zu verhalten, wie es den Interessen des Vereins und seiner Abteilungen entspricht.
6. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Abteilungsvorstand sowie mit dem geschäftsführenden Vorstand herbeizuführen. Gegen die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, vom Ältestenrat angehört zu werden.

## **D. Gliederung und Organe des Vereins**

### **§ 11 Abteilungen**

1. Der Verein gliedert sich in Abteilungen, die nicht rechtsfähige Einrichtungen des Vereins sind und nur vom Abteilungsleiter sowie dessen Stellvertreter geführt werden. Sie regeln ihre sportlichen und organisatorischen Angelegenheiten selbst und müssen den Gesamtinteressen des Vereins entsprechen. Der Anschluss von und an Sportorganisationen bedarf der Einwilligung des geschäftsführenden Vorstandes.
2. Für die Abteilungen wird für das bevorstehende Haushaltsjahr ein Haushaltsvoranschlag erstellt. Dieser muss durch den Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung genehmigt werden. Sofern dieser Haushalt überschritten oder verändert werden soll, muss VORHER die Einwilligung, des geschäftsführenden Vorstandes unter Einbeziehung durch den Schatzmeisters) eingeholt werden.
3. Strafgelder haben die Abteilungen selbst zu tragen. Strafgelder dürfen nicht aus dem Haushalt des Vereins bezahlt werden.
4. Die Abteilungsleiter haben keine Befugnis, Hallen- und Sportstättenzuteilungen vorzunehmen.
5. Für die Abteilungsversammlungen sowie die Wahlen gelten bezüglich des Verfahrens die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.
6. Die Mitglieder der jeweiligen Abteilungen wählen ihre Abteilungsleiter mindestens alle zwei Jahre (§ 23 Abs. 1). Die Wahl und das Protokoll der Sitzung ist dem geschäftsführenden Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

7. Die Einrichtung bzw. Auflösung von Abteilungen bedarf der Einwilligung des Gesamtvorstandes.
8. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt, an den Versammlungen der Abteilungen teilzunehmen.

## **§ 12 Organe**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB
  - der Gesamtvorstand
  - die Jugendvertretung
  - der Ältestenrat
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die jeweils aktuell bekannt gegebene Verwaltungs- und Reisekostenregelung des Vereins, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird. Es können Aufwandsentschädigungen nach dem EStG § 3, Abs. 26 und 26 a gezahlt werden.

## **§ 13 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Mitglieder werden durch Mitteilung der Tagesordnung per Aushang, Schaukästen, der örtlichen Presse, dem Internet durch den 1. Vorsitzenden oder den Stellvertreter, mit einer Frist von 4 Wochen eingeladen.
3. Auf Antrag von mindestens 2 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages beim geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Der Antrag ist zu begründen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, geleitet.
6. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste teilnehmen.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eine Ergänzung/Anträge zur Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen/Anträge der Tagesordnung, die von Mit-

gliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit. (§ 24 Abs. 5)

8. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Bearbeitung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit, der anwesenden Stimmberechtigten, erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen, Beitragsanpassungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
9. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet. Es ist durch die nächste Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.
10. Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

#### **§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung kann in allen Vereinsangelegenheiten Beschlüsse fassen. Sie ist insbesondere zuständig für:

1. Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer
2. Die Festsetzung des jährlichen Haushaltsplanes.
3. Die Beitragsfestsetzung.
4. Die Genehmigung der Jahresrechnung des abgelaufenen Kalenderjahres.
5. Die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.
6. Die Wahlen und Entlastung von Vereinsorganen, z. B. Delegierte zu Verbandstagen, soweit diese nicht durch die Abteilungen gewählt werden.
7. Die Wahlen und Entlassung von Kassenprüfern.
8. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins sowie die Ehrungsordnung.
9. Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
10. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen.
11. Die Bestätigung von kommissarischen Besetzungen.
12. Die Bestätigung des Jugendsprechers.

## **§ 15 Gesamtvorstand**

Der Gesamtvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- |   |                                |
|---|--------------------------------|
| a. 1. Vorsitzender                                    | gerades Wahljahr               |
| b. 2. Vorsitzender                                    | ungerades Wahljahr             |
| c. 3. Vorsitzender                                    | gerades Wahljahr               |
| d. Schatzmeister                                      | ungerades Wahljahr             |
| e. sportlicher Leiter                                 | gerades Wahljahr               |
| f. Jugendleiter                                       | ungerades Wahljahr             |
| g. Abteilungsleiter                                   | siehe § 11 Punkt 6 der Satzung |
| h. Jugendsprecher                                     | siehe Jugendordnung 2.3        |
| i. bis zu drei Beisitzer für zu bezeichnende Aufgaben |                                |
- Jeder Abteilungsleiter kann im Falle seiner Verhinderung einen stimmberechtigten Vertreter entsenden.
  - Der Jugendsprecher hat ab dem vollendeten 16. Lebensjahr volles Stimmrecht.

## **§ 16 Zuständigkeit des Gesamtvorstandes**

1. Der Gesamtvorstand ist für alle sportlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten zuständig, sofern sie den PTSV in seiner Gesamtheit betreffen. Er beschließt insbesondere über:
  - Richtlinien zur finanziellen Unterstützung von Sportveranstaltungen,
  - Richtlinien über die Zuwendungen/Entschädigungen für Mitglieder der Organe, Sportlehrer und Übungsleiter,
  - Einstellung eines hauptamtlichen Mitarbeiters in grundsätzlicher Hinsicht,
  - die Besetzung der Geschäftsstelle in grundsätzlicher Hinsicht,
  - Verfügung über Vereinsvermögen, soweit dies nicht zu den laufenden Geschäften gehört.
2. Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der neben der Aufgabenzuweisung auch zu regeln ist, welche Geschäfte zu den laufenden gehören.
3. Der Gesamtvorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor.
4. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, für besondere Zwecke Ausschüsse zu bilden und Beauftragte oder Beisitzer zu benennen. Die Zuständigkeiten für diese Funktionen sind näher zu bezeichnen.



## **§ 17 Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB**

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den 3. Vorsitzenden, den Schatzmeister, den sportlichen Leiter und den Jugendleiter vertreten.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Leitung und Verwaltung des Vereins sowie seines Vermögens.
3. Es besteht Zweivertretungsbefugnis: 1. Vorsitzender und/oder 2. Vorsitzender mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann freie Ämter im Verein kommissarisch besetzen. Diese Maßnahmen sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
5. Erforderlichenfalls ordnet der geschäftsführende Vorstand die Tätigkeiten der Abteilungen sowie von Mitgliedern des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse und der Berater.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für die Hallen- und Sportstättenzuweisung für alle Abteilungen, soweit mehrere Abteilungen betroffen sind und der sportliche Leiter keine Regelung erzielen kann. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet nach Anhörung der betroffenen Abteilungen.
7. Verschiedene Vorstandsämter im geschäftsführenden Vorstand können nicht in einer Person vereinigt werden, mit Ausnahme der kommissarischen Besetzung.
8. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

## **§ 18 Der Ältestenrat**

1. Dem Ältestenrat gehören fünf verdiente Mitglieder an, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie müssen das 50. Lebensjahr vollendet haben und dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.
2. In jedem Jahr scheidet ein Mitglied des Ältestenrates in der Reihenfolge seiner Wahl aus. Wiederwahl ist zulässig.
3. Vorschläge zur Wahl können vom Ältestenrat sowie von der Mitgliederversammlung gemacht werden.
4. An den Sitzungen können der 1. Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter teilnehmen.

## **§ 19 Zuständigkeiten des Ältestenrates**

1. Der Ältestenrat entscheidet über die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie die Auszeichnung von Vereinsmitgliedern und führt auf Antrag Ehrenverfahren durch.
2. Er schlichtet Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, wenn die Schlichtung im Vereinsinteresse geboten erscheint.
3. Er ist Widerspruchsinstanz in den Fällen der §§ 6 Abs. 3 (Ablehnung der Mitgliedschaft) und 8 Abs. 7 (Ausschluss) der Satzung.
4. Die Mitglieder des Ältestenrates sind befugt, an den Sitzungen des Gesamtvorstandes „ohne Stimmrecht“ teilzunehmen.
5. Entscheidungen des Ältestenrates im Rahmen des § 19 sind unanfechtbar und mit Verkündung wirksam. Sie sind schriftlich niederzulegen, von allen Mitwirkenden des Ältestenrates zu unterzeichnen und den Betroffenen zuzustellen. Der geschäftsführende Vorstand ist von der Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

## **§ 20 Jugendvertretung**

1. Die Jugendmitglieder der Abteilungen wählen für jede Abteilung aus ihrer Mitte bis zu zwei Jugendvertreter mit einem Mindestalter von 14 Jahren.
2. Alle Jugendvertreter bilden die Jugendvertretung des Vereins. Diese wählt aus ihrer Mitte den Jugendsprecher. Die Wahl ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
3. Wählbar sind alle Jugendmitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sofern sie während ihrer Amtszeit das 25. Lebensjahr vollenden, bleiben sie bis zum Ablauf der Wahlperiode im Amt.
4. Für die überfachliche Jugendarbeit steht der Jugendvertretung ein Haushalt zur Verfügung.
5. Vorschläge zur Wahl können von der Jugendvertretung sowie von der Jugendversammlung gemacht werden.

## **§ 21 Zuständigkeit der Jugendvertretung**

1. Die Jugendvertretung hat ein Vorschlagsrecht für die Wahl des Jugendleiters.
2. Die Jugendvertretung berät über die den Verein in seiner Gesamtheit betreffenden Jugendangelegenheiten, insbesondere über:
  - a. Jugendferienlager und Freizeiten
  - b. sportliche Veranstaltungen im Jugendbereich
  - c. Gemeinschaftsveranstaltungen aller Art (z. B. Musik, Kultur)
  - d. Belange Jugendlicher im Verein (z. B. aktuelle Probleme)
3. Die Jugendvertretung leitet ihre Beschlüsse dem geschäftsführenden Vorstand zu.

## **§ 22 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt im jährlichen Wechsel für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Konten des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr zum Jahresabschluss sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu berichten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des Gesamtvorstandes.

## **§ 23 Wahlen**

1. Alle Wahlen erfolgen für die Dauer von zwei Jahren, soweit die Satzung nichts Abweichendes vorsieht. Ausnahme davon ist die Wahl der Jugendvertreter. Diese erfolgt für die Dauer von einem Jahr.
2. Der geschäftsführende Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes ist zulässig.
3. Wahlen finden auf Zuruf durch Handzeichen statt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes mit Zustimmung eines Zehntels der anwesenden Stimmberechtigten ist eine geheime Wahl durchzuführen. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl solange wiederholt, bis ein Bewerber die Mehrheit erhält.

## **E. Beschlüsse, Haftung**

### **§ 24 Beschlussfassung, Protokollierung**

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur zu Punkten der Tagesordnung gefasst werden. Ausgenommen ist ein Beschluss über die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
5. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters mit Ausnahme des § 8 Abs. 4.
6. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, § 23 Abs. 3 bleibt davon unberührt.

## **§ 25 Satzungsänderung**

1. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn sie zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.

## **§ 26 Haftung**

1. Der PTSV haftet mit seinem Vermögen für seine Verbindlichkeiten.
2. Der PTSV haftet nur für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Gegenständen des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste durch Versicherungen gedeckt sind.
3. Alle Mitglieder des PTSV und andere Personen sind im Rahmen des Sportversicherungsvertrages des LSV Schleswig-Holstein versichert.
4. Schadensfälle sind unverzüglich der Geschäftsstelle des PTSV anzuzeigen.

## **F. Schlussbestimmungen**

### **§ 27 Auflösung des Vereins, Änderung des Vereinszweckes**

1. Die Auflösung des PTSV und die Änderung des Vereinszweckes können nur mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Die beabsichtigte Auflösung oder Änderung des Vereinszweckes ist zweimal innerhalb eines Monats in der Form des § 13 Abs. 2 zu veröffentlichen. Die letzte Bekanntmachung hat gleichzeitig mit der Ladung zur Mitgliederversammlung zu erfolgen.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung zwei Mitglieder des Gesamtvorstandes als die Liquidatoren des Vereins zu bestellen.

### **§ 28 Vereinsvermögen**

1. Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Preetz, die es bis zu drei Jahren treuhänderisch verwaltet. Sofern innerhalb dieser Frist keine Neugründung auf der Grundlage der §§ 23 und 24 dieser Satzung erfolgt, geht das Vereinsvermögen endgültig in städtisches Eigentum über.

2. Die Stadt Preetz darf das Vermögen ausschließlich und unmittelbar nur zur Förderung sportlich, gemeinnütziger Zwecke verwenden. Diese Zwecke sind:
  - Turnen und Sport,
  - Beschaffung von Sportgeräten,
  - Ausbau von Sportübungsstätten und
  - Unterstützung anderer Sportvereine der Stadt Preetz oder im Kreis Plön.
3. Mitglieder haben auch im Falle der Auflösung keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.

Die geänderten Bestimmungen stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 14.02.2014, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der neuen Satzung und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen überein. Die Neufassung der Satzung ist mit dieser Änderung anlässlich der Mitgliederversammlung vom 14.02.2014 beschlossen worden.

Preetz, 14. Februar 2014

Beatrix Hauschild

1. Vorsitzende

Rolf Möller

2. Vorsitzender